

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung der Pensionsanstalt im Allgemeinen.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Alle in den Fürstenthümern Neuch Jüngerer Linie angestellten Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer sollen vom 1. May 1847 an in einer beständigen, ungetrennlichen Gesellschaft vereint seyn, welche den Zweck hat, die Versorgung der von ihren Mitgliedern hinterlassenen Wittwen und Waisen durch jährliche Pensionen zu erleichtern.

§. 2.

Einkünfte der Anstalt.

Die ordentlichen Hilfsquellen, mittelst welcher die Versorgung der Wittwen und Waisen gesichert werden soll, bestehen

- 1) in den Zinsen von einem Stammkapital, welches durch Eintrittsgelder von sämtlichen zur Gesellschaft tretenden Angestellten und durch bewilligte Zuschüsse aus landesherrlichen Kammerkassen, aus dem gemeinschaftlichen Rentamt zu Gera, aus den Landessteuerkassen und aus den städtischen Kammereikassen gebildet ist;
- 2) in den jährlichen ordentlichen Beiträgen der Gesellschaftsmitglieder;
- 3) in jährlichen bestimmten Unterstützungen aus den genannten öffentlichen Kassen;
- 4) in accidentellen Zuflüssen bei eingetretenen Vacanzen in den Aemtern und durch die Eintrittsgelder neuer Angestellten.

§. 3.

Privilegien der Stiftung.

Die errichtete Pensionsanstalt hat, als öffentliche Stiftung für einen wohlthätigen Zweck, in Ansehung der von ihr auszuleihenden Kapitalien alle Vorrechte zu genießen, welche in der Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum d. d. 29. Novbr. 1751 festgesetzt sind.

Dieses gesellschaftliche Institut soll stets absondert verwaltet und das Rechnungswesen darüber in der dazu errichteten

Wittwen-Pensionskasse

geführt werden. Der Fonds der Pensionsanstalt darf daher nie mit einer andern öffentlichen